

# § 9 KDV 1967

KDV 1967 - Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.04.2021

Bei der Verwendung einer Lichtquelle mit einer Farbtemperatur von 2854° K entsprechend der Normlichtart A im Normalvalenz-System CIE 1931 der Internationalen Beleuchtungskommission müssen die Farbwertanteile x, y und z des aus- oder rückgestrahlten Lichtes innerhalb der folgenden Grenzen liegen:

a) für rotes Licht im Bereich zwischen der

Grenze gegen gelb:  $y \leq 0,335$  und der

Grenze gegen purpur:  $y \geq 0,980 - x$ ;

b) für weißes Licht im Bereich zwischen der

Grenze gegen blau:  $x \geq 0,310$ , der

Grenze gegen gelb:  $x \leq 0,500$ , der

Grenze gegen grün:  $y \leq 0,150 + 0,640 x$ , der

Grenze gegen grün:  $y \leq 0,440$ , der

Grenze gegen purpur:  $y \geq 0,050 + 0,750 x$  und der

Grenze gegen rot:  $y \geq 0,382$ ;

c) für gelbrotes Licht im Bereich zwischen der

Grenze gegen grün:  $y \leq x - 0,120$ , der

Grenze gegen rot:  $y \geq 0,390$  und der

Grenze gegen weiß:  $y \geq 0,790 - 0,670 x$ ;

d) für gelbes Licht im Bereich zwischen der

Grenze gegen rot:  $y \geq 0,138 + 0,580 x$ , der

Grenze gegen grün:  $y \leq 1,29x - 0,100$  der

Grenze gegen weiß:  $y \geq 0,966 - x$ ,

bei Nebelscheinwerfern jedoch:  $y \geq 0,940 - x$  und  $y \geq 0,440$ ,  
der

Grenze gegen den Spektralfarbenzug:  $y \leq 0,992 - x$ ;

e) für blaues Licht im Bereich zwischen

Grenze gegen grün:  $y \leq 0,065 + 0,805 x$ , der

Grenze gegen weiß:  $x \leq 0,400 - y$  und der

Grenze gegen purpur:  $x \leq 0,133 + 0,600 y$ .

In Kraft seit 14.12.2005 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)